

Allgemeine Einkaufsbedingungen Baumer (AEB-Baumer)

Stand: 01.10.2017

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nachfolgend als Einkaufsbedingungen bezeichnet, gelten für alle Gesellschaften des Baumer-Konzerns, die nachfolgend als „BAUMER“ oder „Vertragsschließende BAUMER-Gesellschaft“ bezeichnet werden.

- Für alle Verträge im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten, Material, Rohstoffen, Werkzeugen oder Ersatzteilen (nachfolgend „Vertragsgegenstände“) durch BAUMER, gleich ob auf der Grundlage von Rahmenverträgen, Lieferabrufen und Einzelaufträgen, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners, nachfolgend als LIEFERANT bezeichnet, gleich in welcher Form, gelten nicht.
- Es gelten im Falle von Widersprüchen für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen, Rechte, Verpflichtungen und Ansprüche in nachstehender Rangfolge – sofern vereinbart:
 - die Bestimmungen der jeweiligen Bestellung,
 - zwischen den Parteien abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA),
 - weitere spezielle Vereinbarungen,
 - zwischen den Parteien abgeschlossene Zusammenarbeitsverträge,
 - diese Einkaufsbedingungen.

2. Anfragen, Angebote und Bestellungen

- Anfragen von BAUMER sind unverbindlich. Angebote erstellt der LIEFERANT kostenlos.
- BAUMER erkennt nur Bestellungen der BAUMER Einkaufsabteilung an. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen sind nur verbindlich, wenn BAUMER sie in Textform (Fax, E-Mail genügt, im Folgenden „TEXTFORM“ genannt) bestätigt.

3. Fristen, Termine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Ankunftsstermine am Lieferort. Lieferverzug tritt ohne Mahnung ein.
- Der LIEFERANT ist verpflichtet, BAUMER unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wegen derer die vereinbarten Liefertermine und -fristen nicht eingehalten werden können.
- Im Falle des Lieferverzuges schuldet der LIEFERANT eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Nettobetrages der vereinbarten Vergütung für die zu spät erbrachte Leistung. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche wegen Verzugs (insbesondere Rücktritt und Schadenersatz) bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schaden angerechnet.
- Unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse („Höhere Gewalt“) befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

4. Lieferung, Verpackung, und Identifikation

- Lieferungen haben gemäß DDP der aktuell gültigen INCOTERMS® zu erfolgen. Jeder Lieferung sind ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von BAUMER, die Bezeichnung des Inhalts nach Identität und Menge angibt, sowie bei Bedarf weitere Dokumente, welche von BAUMER benannt werden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- Teilleistungen sind nur mit Zustimmung von BAUMER zulässig. Erbringt der LIEFERANT Teilleistungen ohne Zustimmung von BAUMER, sind die Leistungen erst bei vollständiger Erfüllung vertragsgemäß.
- Zur Identifikation und zur Zuordnung muss der LIEFERANT eine Teilekennzeichnung bzw. Verpackungskennzeichnung zur eindeutigen Rückverfolgbarkeit der Teile vornehmen. Soweit möglich, erfolgt die Teilekennzeichnung in Absprache mit BAUMER. Die Verpackungseinheiten müssen ausreichend gekennzeichnet werden.

5. Preise, Rechnungen und Zahlung

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie enthalten Verpackung und Transportkosten sowie alle Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben bis zum Erfüllungsort. Die Preise verstehen sich exkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Soweit für den LIEFERANTEN zutreffend, müssen Einmalkosten für Werkzeuge, Schablonen, Programme, Adapter usw. jeweils separat angeboten werden.
- Rechnungen müssen die Bestellnummer, die Artikelnummer, Menge und den Einzelpreis ausweisen und müssen im Übrigen inhaltlich den rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- Die Zahlung durch BAUMER erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung und BAUMER eine ordnungsgemäße Rechnung zugegangen ist.
- Zahlungen stellen keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß dar. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist BAUMER berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

6. Eigentums- und Gefahrenübergang

Eigentum an den Vertragsgegenständen geht mit Lieferung am angegebenen Bestimmungsort auf BAUMER über. Der Gefahrenübergang richtet sich nach den vereinbarten INCOTERMS®.

7. Qualitäts-, Sicherheits-, Umweltschutzanforderungen und Produktänderungen

- Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen und Leistungen den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, die gesetzlichen Regelungen, die Sicherheits- und Umweltschutz-Bestimmungen einschließlich der REACH- und RoHS-Richtlinie in ihren aktuellen Ausgaben und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten. Der

LIEFERANT bestätigt mit der Abgabe eines Angebots, dass das Produkt allen aktuell geltenden Vorschriften des Landes am Empfangsort entspricht.

- Der LIEFERANT ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den LIEFERANTEN anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben.
- Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind BAUMER umgehend mitzuteilen.
- Der LIEFERANT hat ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten, Aufzeichnungen zu führen, diese min. 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Stellt der LIEFERANT Mängel fest, die auch bereits gelieferte Teile betreffen könnten, so hat er die Wareneingangsprüfung/Qualitätsabteilung von BAUMER unverzüglich zu verständigen und eingeleitete Massnahmen mitzuteilen.
- BAUMER darf nach rechtzeitiger Absprache die für die Herstellung der Vertragsgegenstände relevanten Produktionsbereiche des LIEFERANTEN zusammen mit dem LIEFERANT einsehen.
- Beabsichtigte Änderungen der Leistung des LIEFERANTEN im Vergleich zur Bestellung oder im Vergleich zu früheren Lieferungen, insbesondere Änderungen im Herstellerprozess oder der Produktspezifikation aufgrund von Fertigungs-, Rohstoff-, Verfahrens- oder technischer Änderungen hat der LIEFERANT BAUMER unverzüglich und vorgängig in TEXTFORM mitzuteilen. BAUMER darf in diesem Fall die Bestellung ändern oder vom Vertrag zurücktreten.

8. Unterlieferanten

Ohne Freigabe in TEXTFORM seitens BAUMER sind Fertigungsaufträge für die Herstellung von Vertragsgegenständen basierend auf Zeichnungen von BAUMER („Zeichnungsteile“) nicht an Unterlieferanten weiterzugeben. Der LIEFERANT haftet für seine Unterlieferanten wie für sich selbst.

Wenn Unterlieferanten von BAUMER vorgegeben werden, entbindet dies den LIEFERANTEN nicht von der Verantwortung, die Qualität der beschafften Produkte zu überwachen und diese Unterlieferanten zu beurteilen und zu entwickeln.

9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel, Schadenersatzhaftung, Versicherung, Verjährung

- BAUMER ist nicht verpflichtet, bei Eingang von Lieferungen Prüfungen durchzuführen und ist somit von den gesetzlichen Prüfungs- und Rügepflichten befreit.
- Im Gewährleistungsfall kann BAUMER unabhängig von gesetzlichen Gewährleistungsrechten Folgendes verlangen bzw. veranlassen:
 - Werden in der Anlieferung oder beim Verbau während der Serie fehlerhafte Teile festgestellt, hat der LIEFERANT nach Information durch BAUMER (in TEXTFORM) die Möglichkeit, mangelhafte Lieferungen unverzüglich auf seine Kosten zurückzuholen und Ersatz zu liefern bzw. auszusortieren und/oder nachzuarbeiten.
 - Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware darf BAUMER auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurücksenden, es sei denn, der LIEFERANT wünscht eine Abholung und führt diese unverzüglich durch.
 - Sind aus terminlichen Gründen eine Rücklieferung und Ersatz zeitlich nicht möglich, so muss der LIEFERANT nach Aufforderung durch BAUMER (in TEXTFORM) den Umfang der verdächtigen Teile innerhalb 24h bei BAUMER vor Ort und auf seine Kosten sortieren. Kommt der LIEFERANT dieser Aufforderung nicht nach, wird nach Information des LIEFERANTEN (in TEXTFORM) die Sortierung der zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit notwendigen Mengen durch Mitarbeiter von BAUMER oder externe Dienstleister durchgeführt (Ersatzvornahme), sofern die Nacherfüllung für den LIEFERANT nicht unverhältnismäßig ist. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der LIEFERANT.
 - Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer ganzen Serie von Vertragsgegenständen oder der Produkte von BAUMER, die in die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder unzumutbar ist, ersetzt der LIEFERANT die Kosten auch hinsichtlich des Teils der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.
 - Sämtliche bei Baumer oder Dritten infolge mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Schäden trägt der LIEFERANT.
- Bei jeder Mängelrüge hat der LIEFERANT Massnahmen zu definieren und diese abzuarbeiten sowie eine Stellungnahme an BAUMER vorzulegen.
- Der LIEFERANT trägt alle aufgrund erforderlicher Rückruf- oder Serviceaktionen entstehenden Kosten, sofern die Rückruf- oder Serviceaktionen durch BAUMER tatsächlich aufgrund von Mängeln an den Vertragsgegenständen des LIEFERANTEN erfolgten.
- Sollten Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – berechtigterweise Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Mangels bei der Lieferung oder Leistung des LIEFERANTEN gegen BAUMER erheben, ist der LIEFERANT verpflichtet, BAUMER auf erstes Anfordern von jeder Haftung freizustellen.
- Der LIEFERANT hat zur Abdeckung des eventuellen Produkthaftpflichtrisikos über den Rahmen seiner normalen Betriebshaftpflichtversicherung hinaus eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. BAUMER sind auf Verlangen entsprechende Versicherungspolice nachzuweisen. Stehen BAUMER weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Für den Zeitraum zwischen Absendung einer berechtigten Mängelanzeige und (i) ordnungsgemäßer Nacherfüllung durch den LIEFERANT oder (ii) der Ablehnung der Nacherfüllung durch den LIEFERANT wird die Gewährleistungsfrist gehemmt. Die Gewährleistungsfrist beginnt neu zu laufen im Falle der Nachlieferung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Baumer (AEB-Baumer)

Stand: 01.10.2017

10. Aufrechnung

BAUMER hat gegenüber dem LIEFERANT das Recht, mit eigenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen Forderungen des LIEFERANTEN aufzurechnen oder etwaige Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

11. Fertigungsmittel

- a. Beigestellte technische Unterlagen, Werknormblätter, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Prüfmittel, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend "Fertigungsmittel") bleiben Eigentum von BAUMER. Fertigungsmittel, die der LIEFERANT zur Erfüllung des Liefervertrages auf Kosten von BAUMER beschafft oder herstellt, werden Eigentum von BAUMER.
- b. An Fertigungsmitteln, die BAUMER bezahlt oder dem LIEFERANT zur Verfügung gestellt hat, hält BAUMER sämtliche Rechte. Der LIEFERANT ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BAUMER befugt, tatsächlich oder rechtlich über solche Fertigungsmittel zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsuntüchtig zu machen.
- c. Ohne Zustimmung in TEXTFORM von BAUMER dürfen Vervielfältigungen der Fertigungsmittel nicht angefertigt werden. Fertigungsmittel sowie Vervielfältigungen von Fertigungsmitteln darf der LIEFERANT Dritten ohne Freigabe in TEXTFORM nicht zugänglich machen oder für andere Zwecke nutzen.
- d. Fertigungsmittel sind BAUMER einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben.
- e. Dem LIEFERANTEN zum Verbleib und zur Erfüllung des Liefervertrages längerfristig übergebene Fertigungsmittel sind deutlich mit dem Hinweis "Eigentum von BAUMER" zu kennzeichnen.
- f. Der LIEFERANT hat die Fertigungsmittel ausschließlich zur Erfüllung des Liefervertrages mit BAUMER zu verwenden und mit Sorgfalt zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- g. Fertigungsmittel sind BAUMER auf dessen Anfrage ohne Angabe von Gründen jederzeit unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN wegen ausstehender Bezahlung beschaffter oder hergestellter Fertigungsmittel ist ausgeschlossen.
- h. Beim LIEFERANTEN nach Auslieferung der letzten damit hergestellten Ware verbliebene Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung in TEXTFORM von BAUMER vernichtet werden. Der LIEFERANT kann die Rücknahme der verbliebenen Fertigungsmittel durch BAUMER verlangen.

12. Schutzrechte Dritter

- a. Der LIEFERANT haftet dafür, dass alle Lieferungen und/ oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass durch sie und ihre vertragsgemäße Verwertung keine Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder sonstige Schutzrechte im In- oder Ausland verletzt werden, außer es liegt kein Verschulden des LIEFERANTEN vor.
- b. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- c. Ist die Verwertung der Vertragsgegenstände durch BAUMER durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der LIEFERANT auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Vertragsgegenstände keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- d. Der LIEFERANT hat alle im Rahmen der Durchführung eines zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages gemachten Erfindungen oder erzielten sonstigen übertragbaren Arbeitsergebnisse, die schutzrechtsfähig sind oder deren Schutzrechtsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, BAUMER auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung zu übertragen. Der LIEFERANT muss, falls rechtlich erforderlich, Erfindungen gegenüber seinen Arbeitnehmern rechtzeitig wirksam in Anspruch nehmen.

13. Verhaltenskodex

- a. Der LIEFERANT kennt und bekennt sich zu den ethischen und rechtlichen Grundsätzen im Sinne des „Kodex für das Verhalten im Geschäftsleben der Baumer Group“ und setzt diese um. Der Verhaltenskodex von BAUMER kann eingesehen werden unter "Verhaltenskodex" auf www.baumer.com/einkauf.
- b. Der LIEFERANT fordert in diesem Sinne ethische und rechtliche Grundsätze bei seinen Zulieferern ein.

14. Geheimhaltung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere von BAUMER übergebenen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Pläne, Abbildungen und ähnliche Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BAUMER offengelegt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche von BAUMER erhaltenen Daten an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren.

15. Teilnichtigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder ein Teil einer solchen Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dieses gilt auch im Falle einer Lücke.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a. Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen BAUMER und dem LIEFERANT unterliegen ausschließlich dem Recht am Sitz der vertragsschließenden BAUMER Gesellschaft.
- b. Die Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG, auch Wiener Kaufrecht genannt) sind ausgeschlossen.

- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen BAUMER und dem LIEFERANTEN ist der Sitz der vertragsschließenden BAUMER Gesellschaft oder nach Wahl vom BAUMER am Sitz des LIEFERANT.